

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Erbringung von Beratungs-, Organisations-, Programmierleistungen und **Vermietung von Softwareprodukten** inklusive Erbringung von **Software-Support-Leistungen**

Stand: April 2023

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle Leistungen, die **voestalpine Digital Track Management GmbH**, FN 563152 s, p.A. -8020 Graz, Waagner-Biro-Straße 84b (im Folgenden „**vaDTM**“), für einen:eine Auftraggeber:in (im Folgenden „**AG**“) erbringt.
- 1.2. Alle Aufträge und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche, firmenbuchmäßige Zeichnung von vaDTM rechtsverbindlich und verpflichten vaDTM nur in dem in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- 1.3. Etwaigen von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Einkaufsbedingungen des:der AG wird hiermit widersprochen. Solche von diesen AGB abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufsbedingungen der AG verpflichten vaDTM nur, insoweit sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4. Alle Angebote von vaDTM sind grundsätzlich freibleibend.

### 2. Leistungsgegenstände und deren Umfang

- 2.1. vaDTM bietet ihren Kund:innen die Erbringung von Beratungs-, Organisations-, Programmierleistungen und **Vermietung von Softwareprodukten** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen** an. Der konkrete Leistungsumfang von vaDTM wird jeweils einzelvertraglich definiert.
- 2.2. vaDTM ist berechtigt, sich bei der Erfüllung jeglicher Dienstleistungen und Lieferungen „auch der Hilfe anderer Personen oder Unternehmen zu bedienen. Zudem ist vaDTM dazu berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertrag, ganz oder zum Teil, an Dritte zu übertragen. Einem solchen Rechtsübergang wird von AG-Seite hiermit schon vorweg zugestimmt. vaDTM wird den:die AG von einem solchen Rechtsübergang unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 2.3. Zur **Software-Vermietung** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen**:
  - 2.3.1. Zentraler Leistungsgegenstand ist die zeitlich befristete, entgeltliche **Vermietung** von im jeweiligen Angebot angeführter **Software** inkl. der Erbringung von **Software-Support-Leistungen**.
  - 2.3.2. Dabei gewährt vaDTM dem:der AG ein befristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Software während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses unter termingerechter Bezahlung des vereinbarten Entgelts in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart zu verwenden (zum Umfang der Nutzung auch Punkt 8. dieser AGB). Eine Überlassung des Quellcodes der Software ist niemals Bestandteil des Leistungsangebotes.
  - 2.3.3. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Software-Support-Leistungen durch vaDTM erfolgt, soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart wurde, nach Wahl von vaDTM am Standort des Computersystems des:der AG oder in vaDTM-Geschäftsräumlichkeiten. Der:die AG verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vaDTM für die Erbringung von Software-Support-Leistungen einen sich auf dem aktuellsten technischen Stand befindlichen **Remote-Zugang** kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
  - 2.3.4. Vom Mietzins für die Software-Vermietung inkl. Software-Support-Leistungen sind grundsätzlich, vorbehaltlich einer anderen einzelvertraglichen Regelung, folgende Software-Support-Leistungen mitumfasst:

- 2.3.4.1. Die Zurverfügungstellung allfälliger Software-Updates und Software-Patches und die Aktualisierung der Software, insoweit damit keine Neuentwicklung von Software-Modulen oder wesentliche Erweiterung der Funktionalität verbunden sind.
  - 2.3.4.2. Die Korrektur/Betreuung allfällig aufgetretener Software-Fehler („Bugs“) und Behebung sonstiger Mängel, die den vertraglich geschuldeten Funktionsumfang der Software in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen.
  - 2.3.4.3. Telefonisch bzw. elektronisch erbrachte, kurze Beratungsauskünfte zu den Geschäftszeiten der vaDTM im Zusammenhang mit von dem:der AG gestellten Support-Anfragen.
- 2.4. Sonstige Leistungen:
- 2.4.1. Eine etwaig beauftragte Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der von dem:der AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der:die AG zeitgerecht, in der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit und auf seine:ihre Kosten zur Verfügung stellt. Wird von dem:der AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung und Qualität der Echtdaten bei dem:der AG.
  - 2.4.2. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die vaDTM gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr von dem:der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet oder die der:die AG zur Verfügung stellt. Der:die AG ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm:ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen etc. gänzlich selbst verantwortlich. Die darauf basierende Leistungsbeschreibung ist von dem:der AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem:ihrer Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
  - 2.4.3. Ein Versand von Programmdateiträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des:der AG. Darüber hinaus werden von dem:der AG gewünschte Schulung und Einführung gesondert in Rechnung gestellt.
  - 2.4.4. Die Erbringung des Leistungsgegenstandes erfolgt nur innerhalb der üblichen Normalarbeitszeiten. Für Leistungen, die auf Wunsch des:der AG außerhalb der üblichen Normalarbeitszeiten erfolgen sollen, wird ein angemessener Aufpreis in Rechnung gestellt, sollte zuvor keine schriftliche, für solche Fälle anwendbare Preisvereinbarung getroffen worden sein.
  - 2.4.5. Zusätzlich beauftragte Leistungen können die folgenden sein: Ausarbeitung von Organisationskonzepten; Global- und Detailanalysen; Lieferung von Bibliotheks- (Standard)-Programmen; Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte; Erwerb von Werknutzungsbewilligungen; Einschulung des Bedienpersonals; Mitwirkung bei der Inbetriebnahme; Beratung; Programmwartung; Cloud-Hosting und Betriebsführung; Erstellung von Programmdateiträgern; sonstige vereinbarte Dienstleistungen.
- 2.5. Sofern einzelvertraglich nicht explizit anderes vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen jedenfalls nicht von vaDTM geschuldet:
- 2.5.1. Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind;
  - 2.5.2. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen;

- 2.5.3. Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften;
- 2.5.4. Die Beseitigung von durch den:die AG oder Dritten verursachten Fehlern;
- 2.5.5. Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen;
- 2.5.6. Installation der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme;
- 2.5.7. Schulungen bei fachlichen Fragen;
- 2.5.8. Behebung von Fehlern, die durch Fehlbedienung des:der AG oder seiner:ihrer Leute entstanden sind;
- 2.5.9. Anpassung von Ausdrucken, Formularen und Bildschirmmasken etc.;
- 2.5.10. Datenimporte bzw. -exporte;
- 2.5.11. Datenerfassung bzw. Einrichten oder Ändern von Stamm- und Steuerdaten;
- 2.5.12. Anpassungen von Schnittstellen an, durch Dritte, geänderte Protokolle;
- 2.5.13. Migration/Portierung auf eine andere als die vertraglich vereinbarte Systemumgebung (Computer, Betriebssystem, Datenbank, Schnittstellen);
- 2.5.14. Wartung von IT-Infrastruktur (Hardware, Drittsoftware, Netzwerk, Peripherie etc.);
- 2.5.15. Tuning-Maßnahmen;
- 2.5.16. Wartung von Testsystemen bei dem:der AG.

### 3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. Alle anfallenden Abgaben sowie allfällige Vertragsgebühren sind von dem:der AG zu tragen.
- 3.2. Alle Preise für die Inanspruchnahme von Leistungen durch vaDTM werden grundsätzlich einzelvertraglich festgesetzt. In einzelnen Angeboten angeführte Preise gelten nur für die jeweils einzelvertraglich angebotenen Leistungen im jeweils angebotenen Umfang.
- 3.3. Die genannten Preise verstehen sich stets ab Geschäftssitz bzw. -stelle der vaDTM. Der:die AG hat etwaige notwendige Kosten für Fahrt, Aufenthalt, Wegzeit sowie tatsächlich angefallene Übernachtungskosten für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen der vaDTM gesondert zu bezahlen. Für den Ersatz von Fahrtkosten werden bei Benutzung der Bahn die Kosten für Tickets der 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeugs die Flugkosten von Tickets der Economy Class und bei Benutzung eines Pkw das Kilometergeld, in der Höhe des geltenden amtlichen Kilometergeldes für jeden gefahrenen Kilometer beansprucht.
- 3.4. vaDTM ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben die vertraglich vereinbarten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem:der AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn aufzuerlegen. Die Höhe der Anpassung richtet sich dabei nach der branchenüblichen Preissteigerung, basierend auf dem österreichischen Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung und Informationstechnik, welcher im Internet auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe UBIT, abrufbar ist.
- 3.5. Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei gesondert beauftragten Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand grundsätzlich zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Die Kosten von Programmdatenträgern werden stets gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.6. Bei Überschreitungen eines dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwands, die nicht von vaDTM zu vertreten sind, wird der zusätzliche Aufwand dem:der AG gesondert in Rechnung gestellt.

### 4. Lieferung, Liefertermin und Abnahme

- 4.1. Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. vaDTM ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und dazu Teilrechnungen zu legen.
- 4.1.1. Die angestrebten Erfüllungstermine können darüber hinaus nur dann eingehalten werden, wenn der:die AG zu den von vaDTM angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm:ihr akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner:ihrer Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 4.1.2. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von vaDTM nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von vaDTM führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der:die AG.
- 4.1.3. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Zurverfügungstellung durch den:die AG. Diese wird in einem Protokoll von dem:der AG bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von vaDTM akzeptierten Leistungsbeschreibung).
- 4.1.4. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn einer der nachfolgenden Zeitpunkte eingetreten ist:
- 4.1.4.1. Wenn die Abnahme von dem:der AG bestätigt wurde.
- 4.1.4.2. Wenn die installierte Lieferung/Leistung operativ bei dem:der AG in Betrieb genommen wurde.
- 4.1.4.3. Der Datenträger mit der Software dem:der AG übergeben wurde.
- 4.1.4.4. Spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation der Software.

### 5. Verrechnung, Zahlung, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts und Aufrechnungsverbot

- 5.1. Die Rechnungsübermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.
- 5.2. Die von vaDTM gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch vaDTM. Die beharrliche Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt vaDTM, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind von dem:der AG zu tragen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. verrechnet.
- 5.5. Der:die AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 5.6. Der:die AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen vaDTM aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des:der AG und sind zusätzlich gerichtlich materiell und formell rechtskräftig festgestellt, oder von vaDTM ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 5.7. Zur Software-Vermietung inkl. der Erbringung von Software-Support-Leistungen:
- 5.7.1. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist der **Mietzins jährlich im Voraus** zu entrichten, wobei die erste Zahlung am Tag des Beginns des Mietverhältnisses fällig wird.
- 5.7.2. Der **Mietzins ist wertgesichert** auf Grundlage des von Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 (= VPI 2020). Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, wobei Schwankungen bis einschließlich

3 % (drei Prozent) nach oben oder nach unten jeweils unberücksichtigt bleiben. Bei Überschreitung dieser Grenze wird allerdings die gesamte tatsächliche Veränderung von Null an berücksichtigt. Nach Durchführung der Wertsicherung bildet dann die Indexzahl des Monats der Valorisierung die jeweils neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt als Grundlage für die Wertsicherung der von der Statistik Austria als Ersatz für den VPI 2020 veröffentlichte Index. Sollte von vaDTM, für welchen Zeitraum auch immer, eine Verrechnung des durch die Wertsicherung erhöhten Mietzinses nicht erfolgen, so ist daraus ein Verzicht auf die Wertsicherung für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nicht abzuleiten.

## 6. Dauer, Untermietverbot, Beendigung von Software-Mietverträgen

- 6.1.1. Software-Mietverträge werden, sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, auf **unbefristete Dauer** abgeschlossen. Der:die AG verzichtet für einen Zeitraum von **5 Jahren** ab Vertragsabschluss auf die Ausübung von ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten (= **Kündungsverzicht**). Nach Ablauf von 5 Jahren ab Mietbeginn kann eine ordentliche Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer **sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende** erklärt werden.
- 6.1.2. Eine Untervermietung/Überlassung/Verleihung der gemieteten Software durch den:die AG bedarf jedenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung durch vaDTM. Eine Weitergabe bzw. Veräußerung der Software ist dem:der AG jedenfalls nicht gestattet.
- 6.1.3. vaDTM ist zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn wesentliche Vertragspflichten von dem:der AG verletzt werden, was insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen ist:
- 6.1.3.1. Der:die AG macht vertragswidrigen und/oder nachteiligen Gebrauch von der vermieteten Software;
- 6.1.3.2. Der:die AG befindet sich in einem zumindest 30 Tage andauernden Zahlungsrückstand;
- 6.1.3.3. Die wirtschaftliche Lage des:der AG verschlechtert sich dergestalt, dass seine:ihre Zahlungsfähigkeit nicht länger gewährleistet erscheint;
- 6.1.3.4. Es kommt zur Zwangsvollstreckungen bei dem:der AG und/oder es wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des:der AG beantragt und/oder eingeleitet.
- 6.1.4. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der:die AG zur Rückgabe sämtlicher originaler Datenträger, Dokumentationen und vergleichbarer Unterlagen verpflichtet. Von der ordnungsgemäßen Rückgabe ist auch, sofern einzelvertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die vollständige, endgültige Löschung der Software samt allfälliger Kopien.

## 7. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 7.1. Alle Urheberrechte und sonstige Rechte (Werknutzungsrechte) an geistigem Eigentum an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben exklusiv bei vaDTM bzw. deren Lizenzgeber:innen. Diese Rechte umfassen auch alle Modifikationen, Verbesserungen Weiterentwicklungen am Leistungsgegenstand, sowie Leistungen, Knowhow, Arbeitsergebnisse und Schöpfungen, wie insbesondere sämtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie etwa die Software, Texte, Grafiken, grafische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Layouts, Logos, Ideen, Konzepte, Pläne, die im Leistungsgegenstand enthalten sind.
- 7.2. Der:die AG ist verpflichtet, alle Hinweise auf Urheberrechte, Patente und Warenzeichen, die in vaDTM-Software verwendet werden, auf allen auszugsweisen oder vollständigen Kopien davon, zu erhalten und wiederzugeben.
- 7.3. Der:die AG erkennt an, dass die Methoden und Verfahren, die in vaDTM-Software enthalten oder dargestellt sind, rechtlich geschützte Informationen oder Geschäftsgeheimnisse von vaDTM oder ihren

Lieferant:innen sind, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht. Der:die AG ist verpflichtet, diese als vertrauliche Informationen zu behandeln und nicht offenzulegen.

- 7.4. Jede Verletzung der Urheberrechte von vaDTM durch den:die AG zieht Ansprüche von vaDTM nach sich, wobei in einem solchen Fall von dem:der AG Schadenersatz auf Basis voller Genugtuung zu leisten ist.
- 7.5. vaDTM wird den:die AG gegen jegliche Ansprüche verteidigen, die von Dritten mit der Behauptung geltend gemacht werden, gemäß dieser Vereinbarung gelieferte vaDTM-Software verletzte ein Urheberrecht oder ein Patent. vaDTM wird alle sich aus einem diesbezüglichen Anspruch ergebende Kosten, Schäden und Auslagen tragen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die dem:der AG von einem zuständigen Gericht durch ein rechtskräftiges Urteil auferlegt werden oder deren Übernahme in einer von vaDTM unterschriebenen schriftlichen Vergleichsvereinbarung vereinbart wurde, vorausgesetzt dass (i) der:die AG vaDTM den Anspruch unverzüglich schriftlich mitteilt, (ii) der:die AG vaDTM die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und sämtliche damit verbundenen Vergleichsverhandlungen überlässt und angemessen bei der Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Beilegung mitwirkt.
- 7.6. Falls diesbezüglich ein Anspruch geltend gemacht wird oder nach angemessener Auffassung von vaDTM wahrscheinlich geltend gemacht wird, ist vaDTM berechtigt, auf eigene Kosten entweder für den:die AG das Recht zur weiteren Nutzung des betreffenden vaDTM-Angebotes sicherzustellen, den betreffenden vaDTM-Dienst oder das betreffende vaDTM-Produkt so abzuändern, dass es nicht mehr gegen ein Urheberrecht oder Patent verstößt oder durch ein funktional gleichwertiges Programm zu ersetzen. Falls keine der vorstehenden Optionen nach Einschätzung von vaDTM zu annehmbaren Bedingungen verfügbar ist, ist vaDTM berechtigt, die vaDTM-Angebote zu kündigen. Für zeitlich unbefristete vaDTM-Angebote wird vaDTM, nach Wahl des:der AG, jenem:jener entweder einen Betrag, der der Höhe des bezahlten Einmalentgeltes für die vaDTM-Angebote entspricht, linear abgeschrieben über drei (3) Jahre nach (i) Rückgabe oder Vernichtung sämtlicher Kopien des betreffenden lizenzierten Programms oder (ii) Ende des Zugriffs auf die zur Verfügung gestellte Software zurückerstatten oder gutschreiben. Für zeitlich befristete vaDTM-Angebote erstattet vaDTM sämtliche hiernach im Voraus gezahlten, jedoch nicht verbrauchten Entgelte für das betreffende vaDTM-Angebot.
- 7.7. vaDTM ist nicht verpflichtet, den:die AG gegen Ansprüche zu verteidigen oder für Ansprüche zu entschädigen, die sich auf Folgendes beziehen (i) Modifikationen von vaDTM-Angeboten durch jemanden anderen als vaDTM oder (ii) Inhalte des:der AG oder eines Dritten, dazu gehören über die vaDTM-Angebote bereitgestellte oder veröffentlichte Datenbanken, 2D- und 3D-Modelle, (iii) die Nutzung von einem oder mehreren vaDTM-Angeboten in Verbindung mit anderer Hardware, Daten oder Programmen, die nicht von vaDTM festgesetzt wurden oder (iv) die Nutzung von Patches zur Behebung von Fehlern oder Releases, die nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen.
- 7.8. Eine Haftung von vaDTM für Ansprüche aus einer Verletzung von Rechten aus geistigem Eigentum, die über das in diesem Abschnitt Dargestellte hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## 8. Lizenz- und Nutzungsrechte

- 8.1. Durch die von vaDTM mit deren AG abgeschlossenen Verträge wird von den AG lediglich eine Werknutzungsbewilligung für vaDTM-Software erworben. Die lizenzierte Software ist also ausschließlich lizenziert und vermietet, nicht verkauft.
- 8.2. Der:die AG erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software während der aufrechten Dauer des Vertragsverhältnisses unter termingerechter Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, aber nur für die im Vertrag bzw. dessen Beilagen

- spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl von Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 8.3. Der:die AG verpflichtet sich, vaDTM-Produkte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einzelvertraglichen Vereinbarung und der zugehörigen Dokumentation zu betreiben, sowie sicherzustellen, dass seine:ihre berechtigten Anwender:innen diese Bestimmungen einhalten. Lizenz-Keys, Lizenz-Tokens oder die Lieferung von Datenträgern berechtigen nicht von selbst zur Nutzung von vaDTM-Angeboten. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird dem:der AG kein anderes ausdrückliches oder impliziertes Recht und keine andere ausdrückliche oder implizierte Lizenz eingeräumt.
- 8.4. Eine Verbreitung durch den:die AG ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des:der AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem:der AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot der Lizenzgeberin oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 8.5. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies von dem:der AG gegen Kostenvergütung bei vaDTM zu beauftragen. Kommt vaDTM dieser Forderung nicht nach, erfolgt ein Dekompilieren gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 8.6. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet, erklärt sich der:die AG einverstanden:
- 8.6.1. vaDTM-Angebote nicht für die Entwicklung von Software-Anwendungen zu nutzen, die ganz oder teilweise als eigenständige Software-Anwendungen, Add-ons oder als Softwarekomponenten von Dritten genutzt oder an Dritte vertrieben werden;
- 8.6.2. vaDTM-Angebote nicht zu untervermieten, zu verleasen oder zu unterlizenzieren bzw. Dritten in Bezug auf vaDTM-Angebote keine Dienstleistungen anzubieten oder für Dritte zu erbringen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Beratung, Schulung, Unterstützung, Outsourcing, Serviceunternehmen, oder kundenspezifische Anpassungen oder Entwicklungen vorzunehmen;
- 8.6.3. an vaDTM-Angeboten keine Behebung von Fehlern, Mängeln oder sonstigen Betriebsstörungen vorzunehmen;
- 8.6.4. vaDTM-Angebote weder ganz noch teilweise zurückzuübersetzen [Reverse Engineering], zu dekompileieren, zu disassemblieren, anzupassen oder auf andere Weise zu übersetzen;
- 8.6.5. keine Test- oder Benchmarkergebnisse für vaDTM-Angebote Dritten zur Verfügung zu stellen oder an Dritte offenzulegen bzw. weiterzugeben, und
- 8.6.6. ausschließlich die gemäß dieser Vereinbarung bestellten vaDTM-Angebote und keine eventuell mitgelieferte Software zu nutzen.
- 8.7. vaDTM wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von vaDTM von Mitarbeiter:innen des:der AG oder von Dritten durchgeführt oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß oder dem Vertragszweck entsprechend verwendet werden.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. vaDTM gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft ihrer erbrachten Leistungen ausschließlich so, wie im Angebot geregelt.

- 9.2. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt **12 Monate** ab Übergabe. Die Beweislastumkehr iSd Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen. Erfolgt der Austausch oder erfolgte Reparatur verlängern nicht die ursprünglich gewährte Gewährleistung.
- 9.3. Der/die AG hat vaDTM iSd § 377 UGB sämtliche Mängel, die er/sie nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt der/die AG eine solche Anzeige, so kann er/sie Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Zeigen sich Mängel, die nicht binnen angemessener Frist festgestellt hätten werden müssen, erst später, so müssen sie vaDTM ebenfalls binnen angemessener Frist angezeigt werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen des § 377 Abs 2 UGB eintreten.
- 9.3.1. Etwaig auftretende Mängel, die sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind von dem/der AG ausreichend dokumentiert vaDTM schriftlich zu melden, die um raschestmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der/die AG ist nicht berechtigt, die Abnahme der Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 9.4. Im Fall von Mängeln ist vaDTM nach deren freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist angehalten. vaDTM sind von dem/der AG zumindest zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Der/die AG unterstützt vaDTM bei der Mangelfeststellung, -untersuchung und -behebung mit allen erforderlichen Maßnahmen und gewährt unverzüglich Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 9.5. vaDTM übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 9.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des/der AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch vaDTM.
- 9.7. vaDTM kann die Nacherfüllung verweigern, solange der/die AG, die für die Anpassungsleistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig beglichen hat und der/die AG kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- 9.8. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung des Auftragnehmers zuzuordnen ist und dies von dem/der AG erkennbar gewesen sein muss, wird für die durch die Verifizierung und Fehlerbehebung entstandene Aufwendungen von dem/der AG ein angemessenes Entgelt geschuldet.
- 10. Haftung**
- 10.1. vaDTM haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr iSd §1298 ABGB wird für Fälle, in denen vaDTM von dem/der AG schadenersatzrechtlich belangt wird, hiermit ausgeschlossen.
- 10.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen vaDTM ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 10.3. **Schadenersatzansprüche** des:der Auftraggebers:in gegen vaDTM **verjähren** innerhalb von **12 Monaten** nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 10.4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet vaDTM insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der:die AG unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11. Rücktrittsrecht und Unmöglichkeit:**
- 11.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist vaDTM verpflichtet, dies dem:der AG zu melden. Ändert der:die AG die Leistungsbeschreibung dahingehend nicht bzw. schafft keine Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann vaDTM die Ausführung ablehnen.
- 11.2. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des:der AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den:die AG, ist vaDTM berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von vaDTM aufgelaufenen Kosten und Spesen, sowie allfällige Abbaukosten sind von dem:der AG zu ersetzen.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1. Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen u.a. auch Naturereignisse, Krieg, behördliche Einschränkungen wie z.B. Schließungen oder Ausgangssperren, Epidemien und/oder Pandemien, Streiks, größere Betriebsstörungen, sowie alle Umstände gehören, die vaDTM die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen vaDTM dazu, die Lieferung/Leistung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder – sollte die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate anhalten - vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Der:die AG kann von vaDTM die Erklärung verlangen, ob vaDTM zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern möchte. Erklärt sich vaDTM nicht binnen angemessener Frist, kann der:die AG vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2. Im Falle des Rücktrittes nach dieser Klausel hat der:die AG vaDTM hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits gelieferten Produkte; die bereits entwickelten, aber noch nicht gelieferten Software-Produkte; die teilweise entwickelten und noch im Entwicklungsprozess befindlichen Software-Produkte sowie die für diesen Vertrag notwendigen Aufwendungen zu bezahlen. In diesem Fall werden die bezahlten Software-Produkte an den:die AG geliefert.
- 12.3. Bei Verzögerungen und/oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz, Verzugszinsen, Pönalstrafen oder sonstige Entschädigung.
- 13. Datenschutz, Geheimhaltung, Werbemittel**
- 13.1. vaDTM verpflichtet seine Mitarbeiter:innen, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten.
- 13.2. vaDTM ist berechtigt, alle technischen Daten (z.B. Messdaten), die vaDTM für den:die AG im Rahmen des Leistungsgegenstandes verarbeitet, in anonymisierter Form kostenlos und ohne weitere schriftliche Genehmigung des:der AG ausschließlich zum Zweck der Weiterentwicklung und Verbesserung Leistungsgegenstandes zu verwenden. Vom Zweck umfasst ist ausdrücklich die Verwendung der technischen Daten zur Ausbildung von maschinellen Lernsystemen (Algorithmen), z.B. durch

überwachtes und unüberwachtes Lernen. Alle durch die Verwendung der technischen Daten entstehenden Rechte verbleiben bei vaDTM.

13.3. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Leistungsgegenstandes und gemäß den Bestimmungen dieser AGB verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen von vaDTM, wie freie Mitarbeiter:innen, Subunternehmer:innen und Auftragsverarbeiter:innen.

13.4. vaDTM ist es wichtig, ihre Software stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. vaDTM verarbeitet daher insbesondere technische Daten, die Berichte zur Nutzung der Software durch den:die AG im Rahmen der Vereinbarung über die Nutzung der Software ermöglichen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich um interne Prozesse wie Fehlerbehebung, Produktverbesserung, Weiterentwicklung, Datenanalyse (inkl. Nutzerverhalten in anonymisierter Form), Tests und Forschungsarbeiten durchzuführen sowie statistische Erhebungen vorzunehmen. Weiters soll dadurch die Sicherheit der Software gewährleistet werden. Die erhaltenen Daten sollen Berichte über die Funktionsweise und die Nutzung der Software ohne Personenbezug ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch in Einzelfällen Daten verarbeitet werden, die einen Personenbezug herstellen. Folgende Daten können bei vaDTM erhoben werden: Name des:der Kund:in, Name des:der Mitarbeiters:in des:der Kund:in, Kontaktdaten des:der Mitarbeiters:in des:der Kund:in, Nutzungsverlauf der Software, Problembeschreibung, Messdaten. Die Einwilligung des:der AG kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. Durch einen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit, der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

13.5. Der:die AG ist, bis zu deren:dessen Widerruf, damit einverstanden, dass vaDTM seine:ihre und die beruflichen Kontaktdaten seiner:ihrer Dienstnehmer:innen (Post-, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Rufnummer) zur Beratung und Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und vaDTM dem:der AG auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen und/oder Newsletter zukommen lässt. Diese Einwilligung kann der:die AG jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurückziehen.

## 14. Abwerbungsverbot

14.1. Der:die AG verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter:innen von vaDTM abzuwerben oder ohne Zustimmung von vaDTM anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der:die AG einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des:der abgeworbenen Mitarbeiters:in zu zahlen.

## 15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollte eine der Regelungen der hier vorliegenden AGB nichtig oder aus einem sonstigen Grund rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, dann berührt dies, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen der hier vorliegenden AGB nicht. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich als nichtig oder sonst rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der sich als nichtig oder sonst wie rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar erweisenden Regelung am nächsten kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall, dass ergänzungsbedürftige Lücken in diesen AGB gesehen werden.

**16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Die Vertragsparteien haben für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ausschließlich Schriftlichkeit vereinbart. Änderungen und/oder Ergänzungen des individuellen Vertrages und/oder dieser AGB (einschließlich einer allfälligen Verabredung über die Abkehr vom Schriftlichkeitsgebot) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen erteilten Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 16.2. Das zugrundeliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem **österreichischen Recht** unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3. Für allfällige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien hiermit die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichts in **A-8020, Graz**.